

# Merkblatt für eingetragene Vereine

Beachten Sie bei Ihrer Vereinsarbeit bitte folgende Hinweise:

1. Zur Eintragung **in das Vereinsregister** ist anzumelden:
  - a) jede Änderung des **Vorstandes** (Neuwahl, Ausscheiden) unter Vorlage einer Abschrift (Fotokopie) des Versammlungsprotokolls.
  - b) jede **Satzungsänderung** unter Vorlage einer Abschrift (Fotokopie) des Versammlungsprotokolls und einer Abschrift der neuen Satzung.
2. Zur Anmeldung verpflichtet sind die gemäß § 26 BGB zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder in der gemäß Satzung erforderlichen Anzahl. Die Anmeldungen haben mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung zu erfolgen.
3. Wenn die Satzung keine weitergehenden Anforderungen an den Inhalt eines Versammlungsprotokolls stellt, sollte jedes Versammlungsprotokoll jedoch mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort und Tag der Versammlung
  - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers (Angabe bei der Unterschrift genügt)
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
  - e) die Tagesordnung mit der Feststellung, dass diese bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde bzw. dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war;
  - f) die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist (diese Feststellung ist **nur** erforderlich, wenn die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, z.B. eine Mindestzahl anwesender Mitglieder verlangt)
  - g) die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen); es wird darauf hingewiesen, dass Blockwahlen grundsätzlich nur möglich sind, wenn eine Satzungsgrundlage besteht; anderenfalls müssen alle anwesenden Mitglieder der Blockwahl zustimmen
  - h) das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen)
  - i) die Erklärung der Gewählten über die Annahme des Amtes;
  - j) bei Satzungsänderungen einzelner Bestimmungen muss sich der Wortlaut ausdrücklich aus dem Protokoll ergeben; bei der Satzungsneufassung ist dies nicht erforderlich, hier reicht die Bezugnahme auf die neue Satzung
  - k) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.
4. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) hat die erforderlichen Veränderungen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Unterbleiben diese, so können die Vorstandsmitglieder notfalls durch Verhängung von Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Hierzu solle es jedoch nicht kommen. Vielmehr wäre es im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit wünschenswert, wenn die Anmeldungen der eingetretenen Veränderungen (Vorstand und Satzung) sowie die Mitteilung über die Wiederwahl des Vorstandes dem Registergericht stets unaufgefordert zuzugingen.

## **Wichtig!**

**Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Erst nach Eintragung kann nach den geänderten Bestimmungen verfahren werden**